

BUNDESGERICHTSHOFIX ZR 23/74**BESCHLUSS****in der Entschädigungssache****Marton Z [REDACTED],****[REDACTED] W [REDACTED] Street, N [REDACTED], [REDACTED], USA,****- Prozeßbevollmächtigte:****Kläger und Revisionskläger,****Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED],****[REDACTED] -****gegen****Land R h e i n l a n d - P f a l z ,****vertreten durch das Ministerium der Finanzen,****Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,****Beklagten und Revisionsbeklagten**

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. April 1978 durch die Richter Dr. Thumm, Fuchs, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 29. März 1973 wird verworfen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Revision ist unzulässig. Sie ist nicht dem Gesetz entsprechend begründet worden (§ 209 Abs. 1 BEG, §§ 554, 554 a ZPO).

Die Revisionsbegründung enthält keine nach § 554 Abs. 3 Nr. 2 b ZPO a.F. ausgeführte Rüge einer Verfahrensverletzung. Es fehlt die Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm sowie der Tatsachen, die einen derartigen Mangel ergeben.

Der Revisionskläger scheint anzunehmen, das Berufungsgericht habe mit einer Abweichung von den im Zulassungsbeschluß genannten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs RzW 1966, 453 und 1967, 19 das sachliche Recht verletzt. Auch dann mußte er die - vermeintliche - Rechtsverletzung begründen (§ 554 Abs. 3 Nr. 2 a ZPO a.F.). Es ist aber nicht einmal

- 3 -

dargelegt, worin die genannte Abweichung von den Urteilen des Bundesgerichtshofs bestehe. Auch die Rechtfertigung eines sachlich-rechtlichen Angriffs muß erkennen lassen, daß der Rechtsanwalt, der die Begründung einreicht, sich einer Nachprüfung des Berufungsurteils unterzogen hat. Unerläßlich ist die Darlegung der Gründe, die das Urteil nach der Meinung des Revisionsklägers als unrichtig erscheinen lassen (BGH RzW 1959, 576). Daran fehlt es hier. Die Revisionsbegründung enthält, abgesehen von der nicht näher erläuterten Wiederholung des Zulassungsbeschlusses, nur inhaltsleere, formelhafte Wendungen ohne erkennbaren sachlichen Bezug zum Streitfall.

Dr. Thumm

Fuchs

Portmann

Dr. Lang

Gärtner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)